



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Vollzugshilfe Bauten und Anlagen in Moorlandschaften



Die neue

SuisseMelio, Olten, 14. Juni 2017

Andreas Stalder, Sektion Landschaftsmanagement, BAFU



... von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung ... !





Bauten und Anlagen ...



... in Moorlandschaften von besonderer Schönheit
und nationaler Bedeutung... ? !



... zulässige Nutzung ?
... schutzzieldienlich
oder mindestens
schutzzielverträglich ?





Inhalt

1. Anlass für die Vollzugshilfe
2. Stellenwert der Vollzugshilfe
3. Adressaten der Vollzugshilfe
4. Ziele der Vollzugshilfe
5. Wichtigste Inhalte der Vollzugshilfe
Wie nutze ich die Vollzugshilfe ?



1. Anlass für die Vollzugshilfe

- **Rechtlich komplexe Materie:**
 - Art. 78 Abs.5 BV («Rothenthurm-Artikel»)
 - Art. 23b ff NHG vom 24. März 1995
 - Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996
 - überlagerndes / flankierendes Recht:
RPG, kant. Planungs- und Baurecht;
Landwirtschafts- und Waldrecht
- **Unterschiedliche Zuständigkeiten für den Vollzug**
- **Negatives Ergebnis Wirkungskontrolle Moorschutz**
- **Vollzugserfahrung; Vollzugsprobleme**
..... aus allen Sektoralpolitiken und aus der Raumplanung
- **Wunsch der Vollzugsbehörden, v.a. aus den Kantonen**



2. Stellenwert der Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe wurde in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW) und für Raumentwicklung (ARE) erarbeitet.

- Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Sie will eine einheitliche Vollzugspraxis fördern
 - Sie will die sich stellenden Fragen illustrieren
- **Berücksichtigen Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. In den gegebenen Ermessensspielräumen können aber auch andere Lösungen rechtskonform sein.**

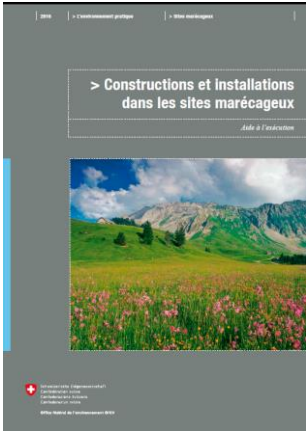


3. Adressaten der Vollzugshilfe

- Adressaten der **Vollzugshilfe**:

- **Akteure, welche Bauten und Anlagen in Moorlandschaften planen, beurteilen und bauen**

Planer, Architekten, Raumplanungs- und Baubewilligungsbehörden in Gemeinden und Kantonen, Fachstellen aus Landwirtschaft (Meliorationen), Waldwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Beschwerdeinstanzen



- Adressaten des **ergänzenden Faltblattes**

- **weitere Interessierte und Behörden**

Bauherren, nicht federführende Mitglieder von Kollegialbehörden wie Baukommissionen, Alp- und Meliorationsgenossenschaften





4. Ziele der Vollzugshilfe

Fokus: Beurteilung von konkreten Vorhaben !

- Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und ihres Zusammenwirkens
- Erläuterung der fachlichen Grundlagen
- Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe und der mit ihrer Umsetzung verbundenen Ermessensspielräume
- Erläutern der zu bearbeitenden inhaltlichen Themen
- Aufzeigen der einzelnen Bearbeitungsschritte
- Illustration
- Hinweise auf die Gerichtspraxis



4. Was ist **nicht** Gegenstand der Vollzugshilfe ?

- Agrarpolitische und landwirtschaftsrechtliche Fragen
 - z.B. betreffend Direktzahlungen
- Meliorationsrechtliche Fragen
 - z.B. betreffend Erfüllung von Voraussetzungen der DZV oder der SVV
- Konzeptionelle Fragen der Raumplanung
 - z.B. Fragen der Richt- und Nutzungsplanung
- Konzeptionelle Fragen des NHG und seiner Ausführungserlasse
 - Z.B. Methodische oder politische Fragen der Inventarisierung



5. Inhaltsübersicht der Vollzugshilfe

Fokus: Beurteilung von konkreten Vorhaben !

- Zusammenstellung der rechtlichen Grundlagen
- Hinweise auf die moorlandschaftsrechtlichen Grundlagen
- Vorgehen bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen in Moorlandschaften:
 1. Moorlandschaftsrechtliche Fragen (NHG / Verordnungen; Kapitel 2):
 - Sind die Gesuchsunterlagen vollständig ?
 - Ist die der Baute/Anlage zu Grunde liegende Nutzung zulässig ?
 - Ist die Baute/Anlage schutzzielverträglich ?
 2. Raumplanungsrechtliche Fragen (Kapitel 3)
 3. Schnittstelle und Hinweise zum Waldrecht (Kapitel 4)
- Hinweise auf die Rechtsprechung (Anhang 1)
- Hinweise auf Literatur und Gesetzgebung (Anhang 2)
- Checkliste als Wegweiser für den Praktiker (Anhang 3)



6. Die konkrete Beurteilung von Bauten und Anlagen in Moorlandschaften

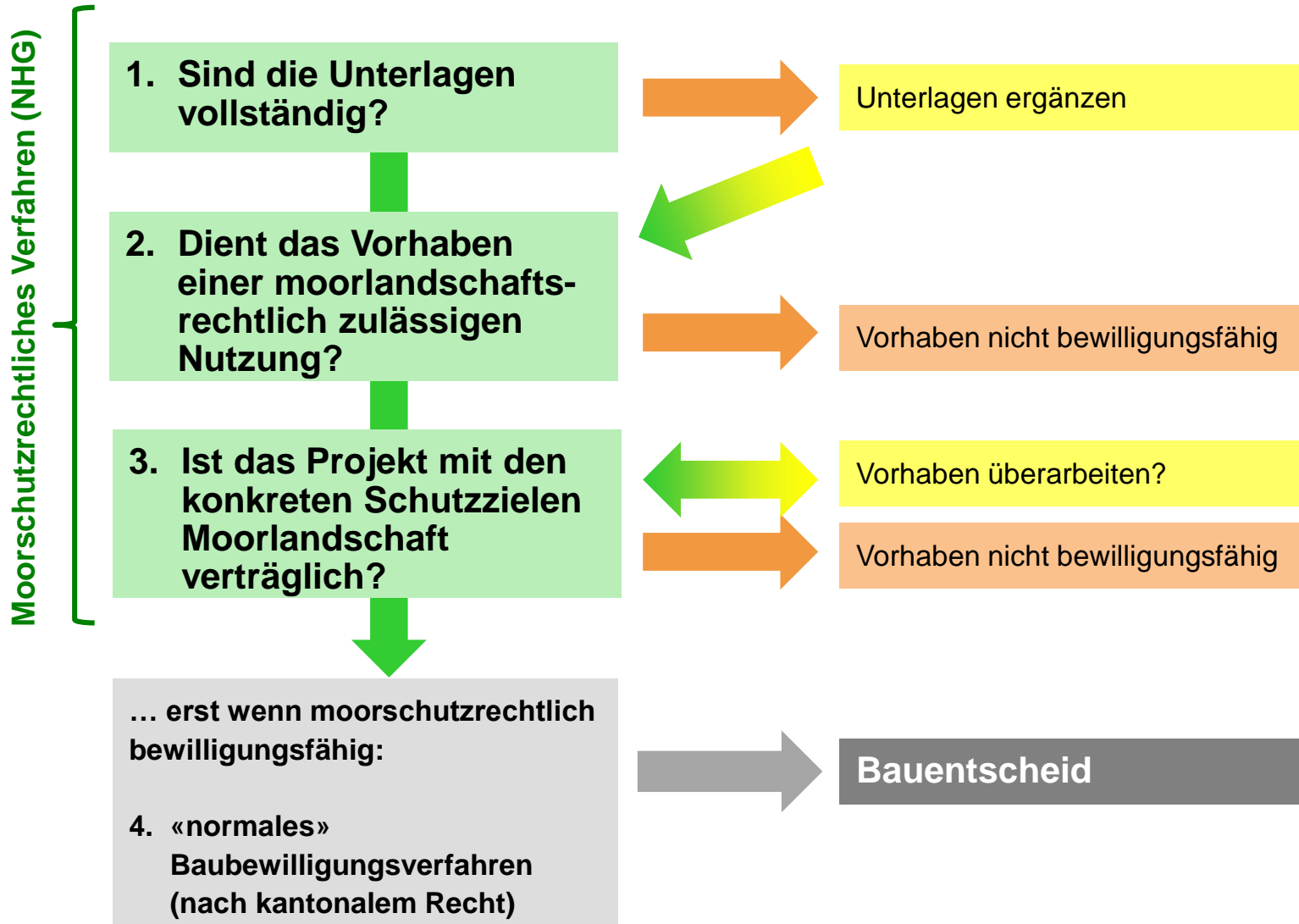
... erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden, aber rechtlich verschiedenen Verfahrensschritten:

- a. Die moorlandschaftsrechtliche Beurteilung
(→ Bundesrecht, BV und NHG)
- b. Die raumplanungs- und baurechtliche Beurteilung
(→ kantonales Baurecht, kommunale Nutzungsplanung und Bauordnung)



Wie nutze ich die Vollzugshilfe ?

Die Beurteilungsschritte





1. Schritt: Vollständigkeit der Unterlagen (I)

Welche Grundlagen müssen konsultiert werden ?

... moorlandschaftsrechtliche Grundlagen des Bundes

- Allgemeine Schutzziele nach Art. 4 Moorlandschaftsverordnung
- Objektbeschreibung des betroffenen Objekts gemäss Anhang 2 zur Moorlandschaftsverordnung
- Referenzlisten (unpublizierte Grundlagen und Umsetzungshilfe, kann bei BAFU oder kant. Fachstelle konsultiert werden)

... moorlandschaftsrechtliche Grundlagen der Kantone und Gemeinden

- Spezifische Schutzziele gemäss Schutzverordnung oder -dekret, kant. Sachplan, Nutzungsplanung und Baureglement
- Weitere Grundlagen (z.B. Landschaftsentwicklungskonzept, Richtplan etc.)



1. Schritt: Vollständigkeit der Unterlagen (II)

Was gehört in die Gesuchsunterlagen ?

- Planerische und technische Angaben zur Art und Intensität der Nutzung und zur geplanten Baute oder Anlage
- Visualisierung der geplanten Baute oder Anlage
- Visualisierung Umgebungsgestaltung
- Angaben zu weiteren Auswirkungen wie Erschliessung, Ver- und Entsorgung; Licht, Lärm, Störungen



2. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit des Zwecks der Baute oder Anlage bzw. der damit verbundenen Nutzung

Art. 78 Abs. 5 BV, Art. 23d NHG, Art. 5 Moorlandschaftsverordnung:

- Land- und forstwirtschaftliche Nutzung und dafür nötige Infrastrukturen
- Schutz des Menschen vor Naturgefahren

Gemäss parlamentarischer Debatte sind weitere möglich, aber restriktiv, z.B.:

- Landesverteidigung
 - Sanfter Tourismus (Besucherlenkung, Pisten, Wege, keine Geländeänderungen, Rodungen etc.)
 - Aufrechterhaltung der ML-typischen Besiedlung
- **Alles immer nur zulässig unter der Voraussetzung, dass die Schutzzielverträglichkeit gegeben ist (s. nächste Folien)**



3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

Allgemeines

- Schutzziele umfassen **natürliche** und **kulturlandschaftliche** Aspekte.
- Die Prüfung der Schutzzielverträglichkeit muss bezogen auf die Schutzziele der konkret betroffenen Moorlandschaft erfolgen.





3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

Prüfkriterien

1. Standort
2. Dimensionierung
3. Materialisierung
4. Architektonische und bauliche Gestaltung
5. Integration in die Umgebung; Umgebungsgestaltung
6. Indirekte Auswirkungen



3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

1 . Standort

- Optimale Eingliederung in die Landschaft (Topografie, Mosaik)
- Übernahme bestehender Siedlungsstrukturen, z.B. der traditionellen Gebäudeabstände in Streusiedlungen
- Die Baute / Anlage darf den Wasser und –Stoffhaushalt der Moore sowie Standorte geschützter/gefährdeter Arten nicht beeinträchtigen
- Die Baute / Anlage darf weder direkt noch indirekt zu zusätzlichen schutzzielwidrigen Störungen führen (z.B. Auerwild)





3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

2. Dimensionierung und Gestaltung

- Die Dimensionierung muss auf die traditionelle Gebäudetypologie mit ihren Volumina und Proportionen Rücksicht nehmen
- Bei notwendigen Vergrößerung (z.B. aufgrund des Tierschutzgesetzes) optimale Eingliederung durch bauliche Gliederung oder gestalterische Massnahmen
- Traditionelle Dachformen, Giebelrichtungen, bauliche Elemente übernehmen.





3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

3. Materialisierung

- Bei der Materialwahl sind traditionelle, ortsübliche Materialien zu bevorzugen.
- Das Material für Dacheindeckung und Dachelemente ist besonders sorgfältig auszuwählen.
- Optisch auffällige oder spiegelnde Bauteile sind zu vermeiden Sorgfältige Farbwahl





3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

4. Architektonische und bauliche Gestaltung

- Soll «traditionell», «ortsüblich» oder «typisch» sein - traditionelle Architektur und Bautypologie ohne optisches «Absetzen»
- Wichtig sind: Grundriss, Proportionen, Dachgestaltung (v.a. Firstausrichtung), Fassaden, Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore).
- Zurückhaltung bei Dachaufbauten und –einschnitten und Balkonen





3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

5. Integration in die Umgebung; Umgebungsgestaltung

- Minimierung Terrainveränderung, unauffällige Gestaltung von Böschungen
- Begrünung mit standortheimischen Pflanzen. Kaschierung auffälliger Gebäudeteile
- Minimierung befestigter Flächen
- Ortsübliche Zäune und Einfriedungen
- Verzicht auf weiträumige Beleuchtungen





3. Schritt: Prüfung der Schutzzielverträglichkeit

6. Erschliessungen und indirekte Auswirkungen

Zu beurteilen sind:

- Linienführung: Anpassung an das bestehende Wegnetz und an das Relief.
- Minimale Dimensionierung und Ausbaustandard (Länge, Breite, Belag)
- Betrieb (Fahrregelungen und –verbote)
- Versorgung und Entsorgung (z.B. Energie)
- Störungen (Drittnutzungen, Fremdverkehr)





Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihr Engagement für unsere Moorlandschaften !

